

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>186/2015</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Abschließende Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Beratung und Beschlussfassung zur Umlageerhebung nach § 56 c Kreisordnung NRW

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	01.12.2015
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	04.12.2015
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	11.12.2015

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

**Beschlussvorschlag:****I. Umlageerhebung nach § 56 c Kreisordnung NRW**

1. Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom ..... zum Schreiben des Landrats anlässlich der Einleitung des Benehmensherstellungsverfahrens vom 27.10.2015 wird zur Kenntnis genommen. Die darin vorgebrachten Einwendungen werden entsprechend einer tabellarischen Übersicht behandelt.
2. Der Hebesatz der von den Kommunen zu zahlenden Sonderumlage wird auf 0,9 v.H. der für das Haushaltsjahr 2016 geltenden Bemessungsgrundlage festgesetzt.
3. Die Satzung zur Erhebung einer Sonderumlage 2016 (**Anlage 1**) wird beschlossen.

**II. Haushaltssatzung 2016**

1. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse, so wie sie sich aus den Listen (**Anlage 2**) ergeben, werden beschlossen.
2. Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf vom 09.10.2015 zum Eckdatenpapier des Landrats zum Entwurf des Kreishaushaltes 2016 sowie die Stellungnahmen der Gemeinde Wadersloh vom 27.10.2015, der Stadt Sendenhorst vom 06.11.2015 und der Gemeinde Ostbevern vom 12.11.2015 werden zur Kenntnis genommen. Die darin vorgebrachten Einwendungen werden entsprechend der beigefügten tabellarischen Übersicht (**Anlage 4**) behandelt.
3. Der Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage wird auf \_\_\_ v.H., der Hebesatz für die Jugendamtsumlage wird auf \_\_\_ v.H. festgesetzt.
4. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Jahr 2016 mit ihren Anlagen in der eingebrachten Fassung mit den empfohlenen Änderungen aller Fachausschüsse beschlossen.

## **Erläuterungen:**

### **I. Umlageerhebung nach § 56 c KrO NRW**

Ende 2010 betrug das Eigenkapital des Kreises Warendorf noch rd. 35 Mio. €. Allein durch die schrittweise Abwertung seines Bestandes an RWE-Aktien im Rahmen der Jahresabschlüsse 2012, 2014 und 2015 wird der Kreis Warendorf bis Ende 2015 sein Eigenkapital um über 20 Mio. € reduziert haben, und zwar ohne die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bisher belastet zu haben.

Außerdem hat der Kreis Warendorf in den vergangenen Jahren bei seinen Haushaltsplanungen bewusst Fehlbeträge in Millionenhöhe in Kauf genommen, um seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden um diese Beträge zu entlasten. Auf diese Art konnte auf die Erhebung von Kreisumlage in Höhe von über 11 Mio. € verzichtet werden. Allein der Eigenkapitalverzehr 2013 belief sich auf über 4,4 Mio. €.

Aufgrund dieser Entwicklung wird das Eigenkapital des Kreises Warendorf Ende 2015 voraussichtlich zwischen 1 Mio. € und 4 Mio. € betragen. Weil der Kurs der RWE-Aktie momentan bei rd. 12 € liegt, sind weitere Wertberichtigungen – also der Abbau von weiterem Eigenkapital – nicht auszuschließen.

Daher sieht der Kreis Warendorf es als erforderlich an, diesem drastischen Eigenkapitalabbau entgegenzuwirken und ihn zumindest ansatzweise zu kompensieren.

Zu diesem Zweck war ausweislich des Eckdatenpapiers und des Haushaltsplanentwurfs 2016 ursprünglich vorgesehen, im Etat 2016 eine Aufwandsposition in Höhe von 3 Mio. € zu veranschlagen. Diese Vorgehensweise wurde und wird von der Kreisverwaltung aus Gründen der Transparenz und Verwaltungsvereinfachung für die pragmatischste Lösung angesehen, da hierdurch u. a. auf ein separates Benehmensherstellungsverfahren sowie den Erlass einer separaten Satzung hätte verzichtet werden können.

In ihrer Stellungnahme aus Oktober 2015 haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister jedoch ausgeführt, dass sie diesen Weg – nämlich die Veranschlagung der 3 Mio. € als Aufwandsposition im Kreishaushalt 2016 – aus rechtlichen Gründen nicht mittragen wollen.

Da für den Kreis Warendorf nicht der formale Weg – also das Wie – wesentlich ist, sondern die ertragswirksame Verbuchung der rd. 3 Mio. € selbst, wird dem Hinweis der Bürgermeisterrunde entsprochen und von der zuvor beabsichtigten pragmatischen Veranschlagung Abstand genommen.

Wie schon im Rahmen der Ausgleichszahlungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz in 2013 soll stattdessen in 2016 eine separate Umlage erhoben werden, und zwar über rd. 3 Mio. € und auf Basis des § 56 c KrO NRW.

Der Hebesatz wird auf 0,9 v.H. festgesetzt. Dies ergibt nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2016 einen Betrag i. H. v. rd. 2,96 Mio. €. Spiegelbildlich wird sich die Kreisumlage 2016 um 0,9 %-Punkte reduzieren.

Es handelt sich also um eine reine Verfahrensänderung ohne finanzielle Auswirkung.

Lediglich der formal-juristische Ansatz ändert sich: Während die ursprüngliche Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2016 auf einen Eigenkapitalabbau in der Zukunft abzielt, ist jetziger Anknüpfungspunkt ein bereits erfolgter Eigenkapitalabbau im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 i. H. v. rd. 4,4 Mio. €.

Dieses formale Erfordernis ergibt sich aus § 56 c S. 1 KrO NRW, der erstmals auf das Jahr 2013 Anwendung findet und besagt, dass eine separate Umlage erhoben werden kann, „sofern eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist“.

Die nunmehr erforderliche gesonderte Umlagesatzung soll – zusammen mit der Haushaltssatzung – vom Kreistag am 11.12.2015 beschlossen werden. Das erforderliche Benehmensherstellungsverfahren wurde mit Schreiben vom 27.10.2015 an die Bürgermeisterin und Bürgermeister im Kreis Warendorf eingeleitet. Sobald die sechswöchige Frist des Benehmensverfahrens abgelaufen ist, wird den Kreistagsmitgliedern der Entwurf der Umlagesatzung übersandt.

Dabei möchte der Kreis aus Gründen der Gemeindefreundlichkeit weiter an seiner Absicht festhalten, den Kommunen den Betrag von rd. 3 Mio. € bis auf weiteres zu stunden, da die Abwertung von Finanzanlagen als rein buchhalterischer Vorgang tatsächlich keine Liquidität erfordert.

## **II. Haushaltssatzung 2016**

Die abschließende Gesamtberatung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltsplan und Anlagen bezieht die Ergebnisse der Fachausschüsse mit ein. Als Anlage beigefügt ist eine Übersicht über die bisher gestellten Anträge und Anfragen (**Anlage 5**) sowie Änderungslisten für den Ergebnisplan, Finanzplan und die Kennzahlen (**Anlage 2**) für den Finanzausschuss. Nach Abschluss der Beratungen aller Fachausschüsse erhalten die Gremienmitglieder:

1. eine komplette Liste aller gestellten Anträge zum Haushalt mit dazugehörigen Beratungsergebnissen sowie
2. die aktualisierten Änderungslisten für den Ergebnisplan und den Finanzplan des Haushalts 2016.

Gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2016 wurde am 15.09.2015 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden versandt.

Zu den Eckdaten haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf durch ihren Sprecher, Herrn Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann, am 09.10.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist als Anlage zum Vorbericht im Haushaltsplanentwurf 2016 abgedruckt.

Außerdem liegen dem Kreis Stellungnahmen der Gemeinde Wadersloh vom 27.10.2015 und der Stadt Sendenhorst vom 06.11.2015 vor. Diese Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 12.11.2015 an die Mitglieder des Kreistages versandt. Ferner liegt eine Stellungnahme der Gemeinde Ostbevern vom 12.11.2015 vor, die dieser Vorlage beigefügt ist (**Anlage 3**).

Eine tabellarische Übersicht über die Einwendungen der Städte und Gemeinden zum Haushaltsentwurf 2016 mit der Erwidernng der Verwaltung ist als **Anlage 4** beigefügt.

Mit Schreiben vom 27.10.2015 wurde den kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW übersandt.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 54 KrO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit Anlagen sind bisher nicht erhoben worden.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Satzung nach § 56 c KrO NRW

Anlage 2 - Änderungslisten

Anlage 3 - Stellungnahme Gemeinde Ostbevern

Anlage 4 - Liste ü. Einwendungen der Städte u. Gemeinden

Anlage 5 - Übersicht aller Anträge 2016.xls

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
  
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
  
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
  
4. \_\_\_\_\_  
Landrat